

# Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. I.

Nr. 14.

8. April 1876.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Uebersicht der Verhandlungen

der

## schweizerischen Bundesversammlung.

Session vom Montag den 6. bis Samstag den 25. März 1876.

---

Sitzungen des Nationalraths vom 6., 7., 8., 9., 10., 11., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23. (II), 24. (II), 25. März.

Sitzungen des Ständeraths vom 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 20., 21., 22., 23., 24. (II), 25. März.

Sitzung (III\*) der Vereinigten Bundesversammlung: 11. März (Traktandum Nr. 28). — \*) I, II fallen in die Dezembersession 1875.

*Präsidium des Ständeraths, Neuwahlen: Infolge der Wahl des bish. Präsidenten des Ständeraths, Hr. Droz, zum Mitgliede des Bundesrathes wählte der Ständerath am 6. März zu seinem Präsidenten: Hr. Dr. J. Sulzer von Winterthur, und zum Vizepräsidenten: Hr. Paul Nagel von Engishofen (Thurgau).*

---

### 1. Abstimmungsgesetz, Ergänzung oder Revision desselben.

(Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:      Ständerätliche Kommission:

Saxer.

Berdez.

Kaiser (Solothurn).

Migy.

Segesser.

Herzog.

Russenberger.

Lusser.

Vaucher.

Gengel.

*Verschoben, als nicht spruchreif.*

## 2. Forstgesetz.

Botschaft und Entwurf eines eidgenössischen Forstgesetzes.  
(Priorität beim Ständerathe.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Suter.	Hold. (Schriftl. Bericht.)
Arnold.	Keller.
Bavier.	Schaller.
Desor.	Kopp.
Hertenstein.	Hoffmann.
Rohr (Bern).	
Teuchtermann.	

*Letzte Vereinbarung: Nationalrath 24., Ständerath 24. März.*

## 3. Kultus-Steuern.

Botschaft und Gesetzentwurf über Steuern für Kultuszwecke.  
(Priorität beim Nationalrathe.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Saxer.	Birmann.
Jolissaint.	Hoffmann.
Ruchonnet.	Menoud.
Segesser.	Keller.
Stoffel.	Nagel.
Straub.	
Weck-Reynold.	

*Siehe Beilage I, Seite 819.*

## 4. Rheinkorrektion.

Botschaft und Beschlußentwurf infolge Begehrens des Kantons St. Gallen um einen nachträglichen Bundesbeitrag von Fr. 870,000 für Vollendung der Rheinkorrektionsarbeiten. (Priorität beim Ständerathe.)

Kommission des Nationalraths:

Rohr (Bern).  
Beck-Leu.  
Bavier.  
Dénériaz.  
Weck-Reynold.

*Vom Bundesrath am 6. März für die Märzsession zurückgezogen.*

## 5. Referendumsbegehren zum Jagdgesetz.

Bericht des Bundesrathes über die eingegebenen Referendumsbegehren betreffend das Jagdgesetz.

*Von den Räten wurde ohne Kommissional-Vorberathung von dieser Vorlage am Protokoll Vormerkung genommen: Nationalrath 9., Ständerath 10. März.*

## 6. Auslieferungsvertrag mit Luxemburg.

(Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätthliche Kommission: Ständerätthliche Kommission:

Segesser.	Ringier.
Forrer.	Real.
Challet-Venel.	Evêquoz.
Keel.	
Reymond.	

*Vom Nationalrath am 11., vom Ständerath am 15. März genehmigt.*

## 7. Solothurn, Verfassungsgewährleistung.

Botschaft über eidgenössische Gewährleistung einer neuen Verfassung des Kantons Solothurn. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätthliche Kommission: Ständerätthliche Kommission:

Philippin.	Keller.
Fischer.	Kopp.
Klaye.	Cornaz.
Straub.	Hettlingen.
Schwerzmann.	Zanger.

*Vom Nationalrath wurde am 15., vom Ständerath am 21. März die vom Bundesrathe beantragte Gewährleistung ausgesprochen.*

## 8. Einbürgerung aargauischer Israeliten.

Bericht des Bundesraths vom 17. Dezember 1875 über die Petition des Kultusvereins der Israeliten in der Schweiz für Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der aargauischen Israeliten. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätthliche Kommission: Ständerätthliche Kommission:

Eggli (Schriftl. Bericht).	Real (Schriftl. Bericht).
Broger.	Ringier.
Dénériaz.	Dufernex.

*Siehe Beilage II, Seite 827.*

## 9. Besoldung von Militärbeamten und Pferderationen.

Botschaft und Gesezentwurf betreffend Besoldung der Beamten des Militärdepartements, und Beschlußentwurf betreffend Verabfolgung von Pferderationen in Friedenszeiten. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission :      Ständerätliche Kommission :

Gaudy (Schriftl. Bericht).	Vigier.
Hertenstein.	Hofer.
Migy.	Graven
Merkle.	Vessaz.
Vautier.	Freuler

*Siehe Beilage III, Seite 824.*

## 10. Infanterie-Exerzierreglemente.

Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Einführung abgeänderter Exerzierreglemente der Infanterie. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission :      Ständerätliche Kommission :

Arnold (Schriftl. Bericht).	Militärkommission.
Lambelet.	(Siehe allgemeine Kommissionen,
Techtermann.	Seite 816.)
Zemp.	
Zyro.	

*Siehe Beilage IV, Seite 826.*

## 11. Darleihen aus eidg. Fonds, Gesezrevision.

Botschaft nebst Gesezentwurf, betreffend Revision des Gesezes über Darleihen aus eidgenössischen Fonds, vom 23. Dezember 1851 (III, 6). (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission :      Ständerätliche Kommission :

Haller.	Stehlin (Schriftl. Bericht).
Challet-Venel.	Estoppey.
Schwerzmann.	Real.
	Sonderegger.
	Dossenbach.

*Siehe Beilage V, Seite 827.*

## 12. Etzweilen-Schaffhausen.

Botschaft betreffend Uebertragung der zürcherischen und thurgauischen Konzession und Ertheilung der Konzession für das Schaffhauser Gebiet. (Priorität beim Ständerath.)

*Zur Zeit nicht spruchreif, wegen Nichterledigung einer Vertragsgenehmigung.*

*Siehe Beilage VI, Seite 831.*

**13. Bödelibahn, Konzessionsänderung.**

Botschaft vom 7. Dezember 1875 betreffend Konzessionsabänderung für die Bödelibahn. (Priorität beim Ständerath.)

(Eisenbahnkommissionen, Seite 816.)

*Siehe Beilage VII, Seite 831.*

**14. Nationalbahn, Konzessionsänderung.**

Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Abänderung der Konzession für die Eisenbahn Winterthur-Zofingen. (Priorität beim Ständerath.)

*Vom Ständerath am 23. und vom Nationalrath am 23. März nach bundesrätlichem Entwurf angenommen.*

**15. Genfer Pferdebahnen, Konzessionsübertragung.**

Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Uebertragung der Konzession für die Genfer Pferdebahnen. (Priorität beim Ständerath.)

*Vom Bundesrath am 16. März für die Märzsession zurückgezogen.*

**16. Fabrikgesetz.**

Botschaft und Gesezentwurf betreffend die Arbeit in den Fabriken. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:

Künzli.  
Baud.  
Bleuler.  
Born.  
Klein.  
Müller.  
Philippin.  
Tschudy.  
Vautier.

Ständerätliche Kommission:

Kappeler.  
Jenny.  
Vessaz.  
Gengel.  
Roth.  
Zanger.  
Theiler.

*Verschoben.*

**17. Postregalgesetz.**

Botschaft und Gesezentwurf betreffend das Postregal. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Klein.	Kappeler (schriftl. Bericht).
Barman.	Bodenheimer.
Born.	Russenberger.
Desor.	Herzog.
Keller.	Vigier.
Ronedì.	Jenny.
Vonmentlen.	Cornaz.

*Verschoben: Zu Nr. 17, 19, 20, 21 — vide Beilage VIII, Seite 834.*

## 18. Posttaxengesetz-Revision.

Botschaft und Gesetzentwurf betreffend Revision des Posttaxengesetzes. (Priorität beim Ständerath.)

(Kommissionen wie für Nr. 17).

*Siehe Beilage IX, Seite 836.*

## 19. Verschmelzung des Post- und Telegraphendienstes.

Botschaft über das Postulat vom 25. Juni 1874, betreffend Verschmelzung des Post- und Telegraphendienstes. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Römer.	Wie für Nr. 17, 18.
Eberle.	
Huber.	
Joly.	
Seiler.	

*Verschoben: Siehe Beilage VIII, Seite 834.*

## 20. Postverwaltung, Reorganisation.

Botschaft betreffend die Frage der Reorganisation der Postverwaltung, beziehungsweise zunächst der Besezung der Stelle eines Oberpostdirektors. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Wie für Nr. 19.	Wie für Nr. 17—19.

*Verschoben: Siehe Beilage VIII, Seite 834.*

## 21. Telegraphenverwaltung, Dienstverbesserungen.

Botschaft vom 6. September 1875, mit Vorschlägen zur Verbesserung der Telegraphenlinien. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission:      Ständerätliche Kommission:

Wirth-Sand.  
Berthoud.  
Beck-Len.  
Reymond.  
Widmer-Hüni.

Wie für Nr. 17—20.

*Verschohen: Siehe Beilage VIII, Seite 834.*

## 22. Rekurs Mordasini, betreffend Volksvertretung im Tessiner Grossen Rathe.

Botschaft über den Rekurs von Advokat August Mordasini in Locarno und Mithafte, betreffend Einführung der gleichmäßigen Volksvertretung im Grossen Rathe des Kantons Tessin. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:      Ständerätliche Kommission:

Karrer (schriftl. Bericht).  
Hilti.  
de Montheys.  
Vonnatt.  
Haberstich.

Hoffmann (schriftl. Bericht).  
Evêquoz.  
Weber (Glarus).  
Freuler.  
Vaucher.

*Verschohen: Siehe Beilage X, Seite 840.*

## 23. Rekurs Louis Cornuz in Paternitätsachen.

Rekurs der Regierung von Waadt und des Louis Cornuz, von Mur (Waadt) gegen Rekursentscheid des Bundesraths vom 18. August 1875, betreffend Vollzug eines freiburgischen Paternitätsurtheils zu Gunsten der Henriette Cornuz in Mur (Freiburg).

Nationalrätliche Kommission:      Ständerätliche Kommission:

Haberstich.  
Migy.  
Thoma.

Nagel.  
Franzoni.  
Russenberger.

*Der Rekurs wurde vom Ständerath am 16. Dezember 1875 und vom Nationalrath am 7. März 1876 als unbegründet abgewiesen.*

## 24. Rekurs Pilloud betreffend Wirthschaftspatent.

Rekurs von Denis Pilloud in Châtel-St.-Denis (Freiburg) gegen die mit Bundesrathsbeschluß vom 23. Juli 1875 aufrechterhaltene Verweigerung eines Wirthschaftspatents. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Ritschard.	Estoppey.
Joly.	Russenberger.
Münch.	Real.

*Der Rekurs wurde vom Nationalrath am 8. und vom Ständerath am 15. März für dermalen\*) abgewiesen.*

## 25. Rekurs von Aargau in Sachen J. B. Schmid puncto Schriftenverweigerung.

Rekurs der Regierung von Aargau gegen Bundesrathsbeschluß vom 22. November 1875 in Sachen Joh. Baptist Schmid von Full (Aargau) zu Riesbach (Zürich), betreffend Verweigerung von Ausweisschriften. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Leuenberger.	Bodenheimer (schriftl. Bericht).
Häberlin.	Estoppey.
Pedrazzini.	Lusser.
Russer.	
Steinhauser.	

*Siehe Beilage XI, Seite 841.*

## 26. Petition Zschezsche, betreffend Civilstandsformularien.

Botschaft vom 21. Dezember 1875 über die vom 10. gleichen Monats datirte Eingabe von Prof. Zschezsche in Zürich betreffend Civilstandsakten. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Demiéville.	Hoffmann.
Joos.	Estoppey.
Meßmer.	Dossenbach.
Migy.	
Rickli.	
Segesser.	
Zinggeler.	

*Vom Nationalrath wurde am 9. und vom Ständerath am 17. März über die Petition Zschezsche zur Tagesordnung geschritten.*

---

\*) Rekurrent hat vorerst sich an den Großen Rath von Freiburg zu wenden.

## 27. Petition betreffend Vertretung von Basel-Stadt im Nationalrath.

Botschaft vom 20. Dezember 1875 über die Petition des Basler Arbeiterbundes betreffend Anspruch des Kantons Basel-Stadt auf drei Vertreter im Nationalrathe. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Marti.	Brosi.
Berdez.	Sonderegger.
Dietler.	Rossi.
Reinert.	
Tanner.	

*Vom Nationalrath wurde am 8. und vom Ständerath am 11. März über diese Petition zur Tagesordnung geschritten.*

*Siehe Beilage XII, Seite 842.*

## 28. Moser, Begnadigungsgesuch.

Begnadigungsgesuch des wegen Diebstahls verurtheilten Infanterierekruten Christian Moser von Zäziwyl.

Kommission der Bundesversammlung:

Hasler, Birmann, Carteret, Durrer, Hoffmann.

*Dieses Begnadigungsgesuch wurde von der Vereinigten Bundesversammlung am 11. März abgewiesen.*

## 29. Motion Stämpfli.

Motion von Hrn. Nationalrath Stämpfli, betreffend den Modus der Berathung eidgenössischer Gesetze. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:	Ständerätliche Kommission:
Ruchonnet.	Kappeler.
Aeppli.	Estoppey.
Kaiser (Solethurn).	Weber (Glarus).
Stämpfli.	Roth.
Ziegler.	Hettlingen.

*Siehe Beilage XIII, Seite 843.*

## 30. Tessiner Rekurs gegen Chavannes und Consorten, in Ascona, betreffend Dynamitfabrikation.

Rekurs der Regierung von Tessin in Sachen der Herren Chavannes, Brochon und Comp. in Ascona, betreffend den durch Bundesrathsbeschluß vom 11. August 1875 gestatteten Betrieb einer Dynamitfabrik auf den Kaninchen-Inseln im Lago Maggiore. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission :	Ständerätliche Kommission :
Lambelet.	Brosi.
Scherz.	Birmann.
Thommen.	Kaiser.
Salis.	
Scheuchzer.	

*Der Rekurs der Regierung von Tessin wurde vom Ständerath am 14. Dezember 1875 und vom Nationalrath am 22. März 1876, in Aufhebung des Bundesrathsbeschlusses vom 11. August 1875, für begründet erklärt.*

*Siehe Beilage XIV, Seite 844.*

### 31. Rekurs vom Gemeinderath Dürnten, betreffend Stimmrecht.

Rekurs des Gemeinderaths von Dürnten (Zürich), gegen Bundesrathsbeschluß vom 31. Januar 1876, betreffend Stimmrecht der Niedergelassenen. (Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission :	Ständerätliche Kommission :
Demiéville.	Nagel (schriftl. Bericht).
Eggl.	Stehlin.
Broger.	Schaller.

*Siehe Beilage XV, Seite 845.*

### 32. Wasserpolizei im Hochgebirge.

Botschaft und Gesezentwurf betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Wasserpolizei im Hochgebirge. (Priorität und Kommissionen wie beim Forstgesez, Nr. 2.)

*Für die Märzsession verschoben.*

### 33. Motion Freuler.

Motion des Hrn. Ständerath Freuler, betreffend die „eidgenössische Bank“.

*Vom Ständerath erheblich erklärt und dem Bundesrath überwiesen, zur Berichterstattung in der nächsten (Juni-) Session; 10. März 1876.*

*Siehe Beilage XVI, Seite 845.*

### 34. Zürich-Höngg, Dampfnibusbahn, Fristverlängerung.

*Vom Ständerath am 17. und vom Nationalrath am 21. März nach bundesrätlichem Vorschlag angenommen.*

### 35. Koblenz-Laufenburg-Stein, Fristverlängerung.

*Vom Ständerath am 17. und vom Nationalrath am 21. März angenommen, mit der Einschaltung vor Litt. a: unbeschadet der Rechte der Kontrahenten mit der Central- und der Nordostbahn.*

**36. Geschäftsbericht 1875, Kommissions-Wahl.**

Wahl der Kommissionen zur Prüfung des Geschäftsberichts des Bundesraths etc. vom Jahr 1875. (Der Nationalrath hat die Priorität.)

Siehe Rubrik: Allgemeine Kommissionen, Seite 815—816.

**37. Urnäsch-Appenzell, Fristverlängerung.**

Vom Ständerath am 17. und vom Nationalrath am 21. März nach bundesrätlichem Antrag angenommen.

**38. Motion des Hrn. Ständerath Hofer, betreffend Gotthardbahn.**

Nach ertheilter Auskunft von Seite des Bundesrathes wurde die Motion zurückgezogen, am 14. März.

Siehe Beilage XVII Seite 846.

**39. Glarus-Linthal, Fristverlängerung.**

Vom Nationalrath am 17. und vom Ständerath am 20. März angenommen, mit Abänderung der Frist auf 31. Juli statt 30. September 1876.

**40. Rekurs Pfander.**

Rekurs von Albert Pfander von Basel gegen Bundesrathsbeschluß vom 29. Dezember 1875, betreffend Montirungssteuer. (Priorität beim Nationalrath.)

Nationalrätliche Kommission:

Thoma.  
Berdez.  
Reinort.

Vom Nationalrath am 24. März verschoben.

**41. Motion von Hrn. Ständerath Jenny, betreffend Waarenstatistik.**

Siehe Beilage XVIII, Seite 846.

**42. Nachkredit für das Postgebäude in Chur.**

(Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission: Ständerätliche Kommission:

Dietler.  
Durrer.  
Lurati.

Stehlin.  
Soguel.  
Huber.

Vom Ständerath am 21. und vom Nationalrath am 23. März nach bundesrätlichem Entwurf angenommen.

**43. Walliser Verfassung, neue, Gewährleistung.**

(Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission: Ständerätliche Kommission:

Rohr (Aargau).  
Chalumeau.  
Toggenburg.Nagel.  
Kopp.  
Brosi.

*Vom Ständerath wurde am 21. März der bundesrätliche Entwurf unverändert genehmigt, vom Nationalrath aber der Gegenstand am 24. März verschoben.*

**44. Eingabe luzernischer Gutsbesizer, betreffend Eisenbahn-Expropriationsanstände mit der Gotthardbahngesellschaft.**

(Priorität beim Ständerath.)

Nationalrätliche Kommission: Ständerätliche Kommission:

Graf (Basel-Landschaft).  
Morel.  
Schmid.Hoffmann.  
Estoppey.  
Kaiser.

*Siehe Beilage XIX, Seite 846.*

**45. Ermächtigung des Bundesraths zur Genehmigung von Eisenbahn-Fristverlängerungen.**

*Vom Nationalrath am 20. und vom Ständerath am 21. März angenommen.*

*Beilage XX, Seite 847.*

~~~~~

## Erster Anhang.

### Allgemeine Kommissionen.

#### a. Budget für 1876.

Nationalrätliche Kommission:      Ständerätliche Kommission:

Wahl durch das Bureau vom  
10. November 1875. (Der Na-  
tionalrath hatte die Priorität.)

Ziegler.  
Aeppli.  
Burckhardt.  
(Chausson.)  
Durrer.  
Künzli.  
Meßmer.  
Techtermann.  
Teuscher.  
Tschudy.  
Vautier.

Vigier.  
Bodenheimer.  
Hold.  
Graven.  
Nagel.  
Schaller.  
Wirz.

#### b. Geschäftsführung für 1875:

Geschäftsbericht des Bundesraths, des Bundesgerichts,  
und Staatsrechnung für 1875:

Nationalrätliche Kommission:      Ständerätliche Kommissionen:

(Der Nationalrath hat die  
Priorität.)

Wahl durch das Bureau,  
16. März 1876.

Karrer.  
Carteret.  
Chaney.  
Dénériaz.  
Durrer.  
Forrer.  
Halle.  
Joly.  
Joos.  
Salis.  
Vonmatt.

#### a. Geschäftsbericht 1875:

Ringier.  
Gengel.  
Vessaz.  
Stehlin.  
Cornaz.  
Hofer.  
Wirz.

#### b. Staatsrechnung von 1876:

Stehlin.  
Bodenheimer.  
Estoppey.  
Russenberger.  
Schaller.  
Weber.  
Herzog.

(Geschäftsvertheilung siehe unten.)

## Geschäftsvertheilung der nationalrätlichen Kommission:

- 1) Politisches Departement: Karrer, Salis.
- 2) Departement des Innern: Carteret, Durrer.
- 3) Justiz- und Polizeidepartement: Haller, Salis.
- 4) Militärdepartement: Joly, Vonmatt.
- 5) Finanz- und Zolldepartement: Joos, Chaney.
- 6) Eisenbahn- und Handelsdepartement: Forrer, Dénériaz.
- 7) Post- und Telegraphendepartement: Chaney, Forrer.

## c. Eisenbahn-Kommissionen.

## Nationalrätliche:

Bucher.  
 Bavier.  
 Berthoud.  
 Challet-Venel.  
 Kaiser (Solith.)  
 Römer.

## Ständerätliche:

Kappeler.  
 Estoppey.  
 Vigier.  
 Schaller.  
 Sulzer.  
 Wirz.  
 Keller.

## d. Petitionskommission des Nationalraths.

Vom Bureau bestellt am 16. Dezember 1875.

Büzberger.  
 Contesse.  
 Graf (Appenzell).  
 Moser.  
 Zemp.

## e. Prüfung der Wahlakten bei Neuwahlen in dem Nationalrath.

Nationalrätliche Kommission, vom Bureau bestellt am  
 6. Dezember 1875.

Brunner.  
 Jaquet.  
 Joly.  
 Schmid.  
 Stoffel.

## f. Militärkommission des Ständeraths:

Huber.  
 Roth.  
 Hold.  
 Bodenheimer.  
 Brosi.  
 Vessaz.  
 Ringier.



## Zweiter Anhang.

### Resümé des Erledigten und der Pendenzen.

| Nummer. | A. Erledigtes.                                                                                                                                               |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.      | Forstgesetz.                                                                                                                                                 |
| 5.      | Referendumsbegehren zum Jagdgesetz.                                                                                                                          |
| 6.      | Auslieferungsvertrag mit Luxemburg.                                                                                                                          |
| 7.      | Solothurner Verfassung, eidg. Gewährleistung.                                                                                                                |
| 8.      | Einbürgerung aargauischer Israeliten.                                                                                                                        |
| 10.     | Infanterie-Exercier-Reglemente, Genehmigung.                                                                                                                 |
| 13.     | Bödelibahn.                                                                                                                                                  |
| 14.     | Nationalbahn.                                                                                                                                                |
| 18.     | Posttaxengesetz.                                                                                                                                             |
| 22.     | Rekurs Mordasini.                                                                                                                                            |
| 23.     | Rekurs Cornuz.                                                                                                                                               |
| 24.     | Rekurs Pilloud.                                                                                                                                              |
| 25.     | Rekurs Aargau in Sachen Schmid.                                                                                                                              |
| 26.     | Petition Zschezsche.                                                                                                                                         |
| 27.     | Petition vom Basler Arbeiterbund.                                                                                                                            |
| 28.     | Begnadigungsgesuch Moser.                                                                                                                                    |
| 29.     | Motion Stämpfli. (Pendent bleibt ein daheriges Postulat betreffend den Geschäftsverkehr der Räthe, eventuell auch die Revision des Nationalrathsreglements). |
| 30.     | Rekurs betreffend Dynamitfabrikation.                                                                                                                        |
| 33.     | Motion Freuler. (Pendent bleibt ein daheriger Begutachtungsauftrag).                                                                                         |
| 34.     | Zürich-Höngg, Fristverlängerung.                                                                                                                             |
| 35.     | Koblentz-Laufenburg-Stein, Fristverlängerung.                                                                                                                |
| 36.     | Gestionskommissionen für 1875, Bestellung. Siehe erster Anhang: Allgemeine Kommissionen, Seite 815—816.                                                      |
| 37.     | Urnäsch-Appenzell, Fristverlängerung.                                                                                                                        |
| 38.     | Motion Hofer betreffend Gotthardbahn.                                                                                                                        |
| 39.     | Glarus Linthal, Fristverlängerung.                                                                                                                           |
| 41.     | Motion Jenny. (Pendent bleibt ein daheriger Begutachtungsauftrag).                                                                                           |
| 42.     | Nachkredit für das Postgebäude in Chur.                                                                                                                      |
| 44.     | Eingabe luzernerischer Grundbesitzer.                                                                                                                        |
| 45.     | Ermächtigung des Bundesraths zu Eisenbahnfristverlängerungen.                                                                                                |

(29 Gegenstände.)

## B. Pendenzen.

a. Schon jetzt für die Junisession ausdrücklich angesetzte:

Nummer.

4. Rheinkorrektion.
9. Militärbesoldungen.
11. Darleihen aus eidg. Fonds.
15. Genfer Pferdebahnen.
16. Fabrikgesetz.
31. Rekurs Dürnten.
32. Wasserbaupolizei-Gesetz.
33. Bundesrätliches Gutachten über Motion Freuler.
36. Geschäftsbericht 1875.
40. Rekurs Pfander.
43. Walliser Verfassung.

(11 Gegenstände.)

## b. Anderweitige Pendenzen:

Nummer.

1. Abstimmungsgesetz.
3. Kultussteuern.
12. Etzweilen-Schaffhausen, Eisenbahnkonzessionsänderung.
- 17, 19, 20, 21: Postregalgesetz, Verschmelzung des Post- und Telephonwesens, beziehungsweise Reorganisation der Postverwaltung; Verbesserung der Telegraphenlinien.
- 29, 41: Bundesrätliche Begutachtungen infolge der Motionen Stämpfli und Jenny.

(9 Gegenstände.)



## Dritter Anhang.

### Beilagen I bis XX.

#### I. Traktandum Nr. 3: Gesetzentwurf über Kultussteuern.

##### A. Entwurf des Bundesrathes. \*)

26. November 1875.

Die Bundesversammlung  
derschweiz. Eidgenossenschaft,  
in Ausführung des Art. 49, letztes  
Alinea, der schweizerischen Bundes-  
verfassung,

und nach Einsicht einer diesfälligen  
Botschaft des Bundesrathes vom 26.  
November 1875,

beschließt:

Art. 1. Niemand ist gehalten,  
Steuern zu bezahlen, welche speziell  
für eigentliche Kultuszwecke einer  
Religionsgenossenschaft, der er nicht  
angehört, auferlegt werden (Bundes-  
verfassung Art. 49, Abs. 6).

Art. 2. Wird ein Theil der Staats-  
Einkünfte für Kultuszwecke einer oder  
mehrerer Religionsgenossenschaften  
verwendet, so kann hieraus für die-  
jenigen, welche keiner derselben an-  
gehören, ein Anspruch auf theilweise  
Befreiung von den Staatssteuern nicht  
abgeleitet werden.

\*) Bundesblatt 1875, IV, 971. 982.

##### B. Anträge der Kommission des Nationalrathes.

6. März 1876.

Antrag der Mehrheit (be-  
stehend aus den Herren Jolissaint,  
Ruchonnet, Saxer, Stoffel und Straub):

Es sei zur Zeit eine spezielle Aus-  
führung der im Schlußsaz von Art. 49  
der Bundesverfassung enthaltenen Be-  
stimmung auf dem Gesetzgebungswege  
nicht geboten und daher in den hier-  
über vom Bundesrathe vorgelegten  
Gesetzentwurf vom 26. November 1875  
nicht einzutreten.

Antrag der Minderheit (be-  
stehend aus den Herren Segesser  
und Weck):

Es sei auf den Gesetzentwurf ein-  
zutreten.

Auf den Fall des Eintretens wer-  
den folgende Abänderungsanträge ge-  
stellt:

Art. 2. Antrag der Mehrheit  
(bestehend aus den Herren Saxer,  
Segesser, Stoffel, Straub, Weck):  
Wird ein Theil der vom Staate oder  
von den politischen Gemeinden bezoge-  
nen direkten Steuern für eigentliche  
Kultuszwecke einer Religionsgenossen-  
schaft verwendet, so sind diejenigen,  
welche dieser Religionsgenossenschaft  
nicht angehören, von dieser Steuer  
verhältnißmäßig zu entlasten.

Antrag der Minderheit (be-  
stehend aus den Herren Jolissaint  
und Ruchonnet):

Unveränderte Annahme von Art. 2  
des Entwurfs.

### Entwurf des Bundesrathes.

Art. 3. Leistungen, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, wie z. B. Reallasten auf einzelnen Grundstücken, werden durch das gegenwärtige Gesez nicht berührt. Dagegen dürfen Grundsteuern, wenn solche für eigentliche Kultuszwecke erhoben werden, auf solche Grundstücke nicht umgelegt werden, deren Eigenthümer der betreffenden Religionsgenossenschaft nicht angehören.

Art. 4. Wer einer Religionsgenossenschaft anerkanntermaßen angehört, kann sich von der den Gliedern derselben innerhalb einer Gemeinde obliegenden Steuerpflicht nur dadurch befreien, daß er seinen Austritt aus der Religionsgenossenschaft förmlich erklärt.

Die bezügliche Erklärung ist schriftlich beim Gemeindevorstande des Wohnortes abzugeben und von diesem dem Vorstande derjenigen Gemeinde oder Genossenschaft mitzuthellen, dessen Steuerhoheit für Kultuszwecke der Austretende bisher unterworfen war.

Diejenigen Steuern, welche in dem gleichen Jahre, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt, verfallen, hat der Ausgetretene noch zu bezahlen.

Art. 5. Die Austritts-Erklärung (Art. 4) kann in gültiger Weise nur abgegeben werden durch eine Person im Alter von mehr als 16 Jahren, welche zudem im Stande ist, ihren Willen mit klarem Bewußtsein zu erkennen zu geben.

Ist der Austretende ein Familienvater, so gilt seine Erklärung auch für die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter 16 Jahren. Für Ehefrauen und Kinder über 16 Jahren ist dagegen die Erklärung des Ehemannes und Vaters nicht maßgebend.

### Anträge der Kommission des Nationalrathes.

Die bezügliche Erklärung ist schriftlich beim Gemeindevorstande des Wohnortes abzugeben. Dieser hat dem Austretenden eine Bescheinigung über die Abgabe der Erklärung zu behändigen und dem Vorstande derjenigen Gemeinde oder Genossenschaft, deren Steuerhoheit für Kultuszwecke der Austretende bisher unterworfen war, Mittheilung von der erfolgten Austrittserklärung zu machen.

Diejenigen Steuern, welche vor Abgabe der Austrittserklärung beschlossen wurden und in dem gleichen Jahre etc. wie neben

Streichung des Schlusses: welche zudem im Stande ist etc.

## Entwurf des Bundesrathes.

---

Art. 6. Bei Familien, deren Glieder theilweise der einen, theilweise einer andern, oder gar keiner Religionsgenossenschaft angehören, gilt der Grundsatz der theilweisen und verhältnißmäßigen Steuerpflicht. Die Zahl derjenigen Familienglieder, welche einer gegebenen Religionsgenossenschaft angehören, in Vergleich gesetzt mit der Zahl sämtlicher Familienglieder, bestimmt den Theil einer vollen Steuer, welcher für Kultuszwecke jener Genossenschaft dem Familienhaupte auferlegt werden darf.

Art. 7. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## Anträge der Kommission des Nationalrathes.

---

Alinea 3 von Art. 5 (neu):

Vormündern und Vormundschaftsbehörden steht die Berechtigung nicht zu, für bevormundete Kinder unter 16 Jahren eine Austrittserklärung abzugeben.

## C. Beschluss des Nationalrathes, 7. März.

---

Es ist zur Zeit eine spezielle Ausführung der im Schlußsatz von Art. 49 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmung auf dem Gesetzgebungswege nicht geboten und es wird daher in den hierüber vom Bundesrathe vorgelegten Geszentwurf vom 26. November 1875 nicht eingetreten.

## D. Beschluss des Ständerathes, 13. März.

---

Es wird zur Zeit auf den vom Bundesrath mit Botschaft vom 26. November 1875 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Steuern zu Kultuszwecken nicht eingetreten.

### E. Beschluss des Nationalrathes, 17. März.

---

Es wird zur Zeit auf den vom Bundesrath mit Botschaft vom 26. November 1875 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Steuern zu Kultuszwecken nicht eingetreten, in der Meinung, daß der genannte Gesetzentwurf an den Bundesrath zu nochmaliger Prüfung zurückgewiesen wird, und daß es dem Bundesrathe überlassen bleibt, zu einer ihm geeignet scheinenden Zeit einen Gesetzentwurf über die vorliegende Materie wieder vorzulegen.

---

### F. Vom Ständerath angenommen am 17. März.

---

## II. Trakt. Nr. 8: Einbürgerung aargauischer Israeliten.

---

### A. Beschluss des Ständerathes.

10. März 1876.

---

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht des Gesuches des Kultusvereines der schweizerischen Israeliten, d. d. Baden, den 20. September 1875, betreffend Einbürgerung der Israeliten im Kanton Aargau, und der hierauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 17. Dezember gl. Jahres;\*)

#### In Anbetracht:

1) daß das Gesuch um Einbürgerung in den Ortsbürgergemeinerverband und um volle bürgerliche Gleichstellung mit den andern Kantons- und Schweizerbürgern angesichts des Art. 60 der Bundesverfassung, der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, und der Art. 11 und 79 der aargauischen Kantonsverfassung begründet erscheint;

### B. Antrag der Kommission des Nationalrathes.

15. März 1876.

---

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht etc. wie neben;

#### In Anbetracht:

1) daß das Gesuch um Einbürgerung in den Ortsbürgergemeinerverband und um volle bürgerliche Gleichstellung mit den andern Kantons- und Schweizerbürgern, angesichts der Art. 4 und 5 der Bundesverfassung, Art. 11 und 79 der aargauischen Kantonsverfassung, sowie eventuell der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, namentlich Art. 17 desselben, begründet erscheint;

---

\*) Bundesblatt 1875, IV, 1223.

### Beschluss des Ständerathes.

2) daß Bestimmungen der kantonalen Verfassungen und Geseze, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, von selbst dahinfallen, und die Aufhebung solcher Verhältnisse nicht erst von dem Ergebnisse einer kantonalen Verfassungs- oder Gesezes-Revision abhängig gemacht werden kann;

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, bei der Regierung des Kantons Aargau auf endliche Erledigung der Angelegenheit der Israeliten, betreffend die Einbürgerung und die volle bürgerliche Gleichstellung mit den Kantons- und Schweizerbürgern, zu dringen, und derselben hiefür einen angemessenen Termin zu sezen.

### Antrag der Kommission des Nationalrathes.

2) daß Bestimmungen der kantonalen Geseze, welche mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, von selbst dahinfallen, und die Aufhebung solcher Verhältnisse nicht erst von dem Ergebnisse einer kantonalen Verfassungs- oder Gesezes-Revision abhängig gemacht werden kann;

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, bei der Regierung des Kantons Aargau auf endliche Erledigung der Angelegenheit der Israeliten, betreffend die Einbürgerung und die volle bürgerliche Gleichberechtigung mit den Kantons- und Schweizerbürgern, zu dringen, und derselben hiefür einen angemessenen Termin zu sezen, welcher jedoch nicht über das Ende des Jahres 1876 ausgedehnt werden soll.

### C. Beschluss des Nationalrathes, 18. März.

Annahme der Motive der nationalrätlichen Kommission, jedoch des Dispositivs des Ständerathes.

### D. Ständerath stimmte zu, am 21. März.

### III. Trakt. Nr. 9: Militärbesoldungen und Pferderationen.

**A. Erste Anträge der Kommission des Nationalrathes,**  
in Abänderung der bundesrätlichen Vorlage vom 25. Februar 1876. \*)

(Vom 13. März 1876.)

#### I. Besoldungen der Militärbeamten.

##### Art. 1.

##### Verwaltungsabtheilungen.

|                      |                  |                                                |
|----------------------|------------------|------------------------------------------------|
| Kavallerie.          |                  | <i>Kommission:</i>                             |
| Kanzlisten . . . . . | bis auf Fr. 2800 | Streichung.                                    |
| Artillerie.          |                  |                                                |
| Sekretär . . . . .   | Fr. 3000—3500    | Sekretär (Techniker). An-<br>satz unverändert. |
| Oberfeldarzt.        |                  |                                                |
| Kanzlist . . . . .   | bis auf Fr. 2800 | Streichung.                                    |

##### Verwaltung des Kriegsmaterials.

##### a. Technische Abtheilung.

|                            |               |               |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Waffenkontroleur . . . . . | Fr. 3000—4000 | Fr. 3000—3500 |
|----------------------------|---------------|---------------|

##### Kriegskommissariat.

##### Instruktionspersonal.

|                                  |               |               |
|----------------------------------|---------------|---------------|
| Infanterie.                      |               |               |
| Sekretär . . . . .               | Fr. 2000—2800 | Fr. 2500—3000 |
| Kreisinstruktoren . . . . .      | " 6000        | " 5000—6000   |
| Kavallerie.                      |               |               |
| Hilfsinstruktoren . . . . .      | Fr. 1800—2800 | Fr. 2000—2800 |
| Artillerie.                      |               |               |
| Sekretär . . . . .               | Fr. 2000—2800 | Fr. 2500—3000 |
| Instruktoren I. Klasse . . . . . | " 4000—5000   | " 4500—5500   |
| Hilfsinstruktoren . . . . .      | " 1800—2800   | " 2000—2800   |

##### Art. 2.

Schlußsatz: . . . und erhalten nöthigenfalls die reglementarische Logisvergütung.

##### Art. 3.

Die berittenen Instruktoren haben die Pferde selbst zu stellen; Ausnahmen können vom Militärdepartement bewilligt werden. Die berittenen Hilfsinstruktoren erhalten dieselben während der Dienstzeit auf Kosten des Bundes.

\*) Bundesblatt 1876, I, 419.

## II. Pferderationen.

Art. 1. Im Friedensverhältnisse sind während des ganzen Jahres zum Bezug einer Fourrage-Ration nebst Pferdewartungskosten für ein effektiv gehaltenes, diensttaugliches Reitpferd berechtigt:

- a. die vier Waffenchefs;
- b. die Oberinstruktoren, mit Ausnahme desjenigen für das Sanitätswesen;
- c. die Kreisinstruktoren und die als deren Stellvertreter bezeichneten Instruktoren I. Klasse;
- d. sämtliche Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie und Artillerie.

Der Bundesrath kann innerhalb der Schranken des Budgets diese Vergütung auch an andere Militärbeamte und eingetheilte Offiziere bewilligen.

Art. 2. (Wie Art. 4 des Entwurfs des Bundesraths).

Art. 3. (Bleibt nach Entwurf.)

Art. 4. (Wie Art. 2 des Entwurfs.)

Art. 5. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrolirt und bleiben während der Zeit, für welche die Ration bezogen oder vergütet wird, in der Schätzung.

Art. 6. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Ration, gleich wie im effektiven Dienste, in Natura zu beziehen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Rationsvergütung dahin.

Die Pferdewartungskosten fallen zu Lasten des Bundes.

Art. 7. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde zu benützen. Ausnahmen hievon kann das Militärdepartement gestatten.

### B. Abgeänderte Anträge der Kommission des Nationalrathes, 17. März 1876.

(Vom Nationalrath am 23. März etwas abgeändert angenommen).

Rückweisung an den Bundesrath, mit der Einladung:

- 1) die Fourrage-Berechtigung der ständigen Militärbeamten in das Gesez ausdrücklich aufzunehmen, und in Friedenszeiten auf eine Ration zu beschränken;
- 2) zu untersuchen:
  - a. ob nicht jetzt schon die Pferdestellung für das Instruktionspersonal im Sinne von Art. 178 des Entwurfes eines neuen Verwaltungsreglements in das Gesez aufzunehmen sei?
  - b. ob nicht zur Verminderung der Gesamtmehrausgabe eine Ermäßigung einzelner Besoldungsansätze oder eine Reduktion der in Aussicht genommenen Stellen thunlich sei?

### **C. Beschluss des Ständeraths vom 24. März, angenommen vom Nationalrath am gleichen Tage.**

---

Verschiebung der Angelegenheit auf die nächste Junisession, mit der Einladung an den Bundesrath, bis dahin zu untersuchen und zu begutachten:

- 1) ob nicht die Fourrage-Berechtigung der ständigen Militärbeamten in das Gesez ausdrücklich aufzunehmen, und in Friedenszeiten auf eine Ration zu beschränken sei?
  - 2) ob nicht jezt schon die Pferdestellung für das Instruktionspersonal im Sinne von Art. 191—204 der Militärorganisation in das Gesez aufzunehmen sei?
  - 3) ob nicht zur Verminderung der Gesamtmehrausgabe eine Ermäßigung einzelner Besoldungsansätze oder eine Reduktion der in Aussicht genommenen Stellen thunlich sei?
- 

## **IV. Traktandum Nr. 10: Infanterie-Exerzier-Reglemente.**

---

### **A. Beschluss des Nationalrathes, 10. März 1876.**

---

Unveränderte Genehmigung des Beschlusentwurfs des Bundesraths vom 11. Februar 1876. (Bundesblatt 1876, I, 323.)

---

### **B. Beschluss des Ständerathes, 17. März 1876.**

---

Nichteintreten auf die Frage der Genehmigung, in der Meinung, daß der Erlaß vorliegender Reglemente in der Kompetenz der vollziehenden Behörde liege.

---

### **C. Beschluss des Nationalrathes, 21. März 1876.**

---

Genehmigung des Beschlusentwurfes des Bundesrathes vom 11. Februar 1876, mit Einschluß der in der Kompagnieschule auf Seite 4 und 5 noch angebrachten neuesten Korrekturen.

---

## D. Anträge der Kommission des Ständerathes.

22. März 1876.

---

### 1) Der einten Hälfte der Kommission:

Genehmigung des Beschlusentwurfes des Bundesrathes vom 11. Februar, mit Ermächtigung des Bundesrathes, Aenderungen untergeordneter Natur, welche aus den Erfahrungen des laufenden Jahres als nothwendig sich ergeben sollten, von sich aus vorzunehmen.

### 2) Der andern Hälfte der Kommission:

Beharren beim Beschlusse des Ständerathes vom 17. März 1876.

---

## E. Ständerathsbeschluss, 24. März.

---

Zustimmung zum nationalrätlichen Beschluß vom 21. März.

---

## V. Traktandum Nr. 11: Anlage eidgenössischer Staatsgelder.

---

### A.

#### Entwurf des Bundesrathes

vom 8. Dezember 1875.

---

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. Dezember 1875,\*)

beschließt:

Art. 1. Die eidg. Kapitalien und Staatsgelder, sowie die Spezialfonds sollen zinstragend angelegt werden.

#### Anträge der Kommission des Nationalrathes

vom 15. Dezember 1875.

---

Art. 1. Streichung der Worte in Alinea 2:

\*) Bundesblatt 1875, IV, 1172.

**Entwurf des Bundesrathes.**

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Summen, sowie mindestens eine Million Franken in Baar zur Dekung der ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes sollen jedoch stets in der Kasse vorhanden sein.

Art. 2. Die Anlage geschieht auf folgende Arten:

- a. auf unterpfändliche Sicherheit an Privaten, Korporationen oder Gemeinden, jedoch nur in solchen Kantonen, deren Hypothekergesetzgebung vollständige Sicherheit gewährt;
- b. auf Obligationen, welche von Kantonen oder von der Eidgenossenschaft ausgegeben oder garantirt sind;
- c. auf Depositen bei schweizerischen Banken, deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantie darbieten; und
- d. auf Wechsel auf schweizerische Bankplätze mit höchstens vier Monaten Verfallzeit und mit wenigstens zwei bekannten soliden Unterschriften versehen.

Die zweite Unterschrift kann durch Bestellung eines Faustpfandes ersetzt werden.

Art. 3. Die Anlagen für die Spezialfonds sollen ausschließlich entweder in unterpfändlich versicherten Titeln oder in Staatsobligationen (Art. 2, Litt. b) bestehen.

Art. 4. Der Bundesrath entscheidet auf den Antrag des Finanzdepartementes über die Zulässigkeit der Anlage. Geschieht dieselbe auf unterpfändliche Sicherheit (Art. 2, Litt. a), so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Das Unterpfand muß nach der amtlichen Schätzung annähernd den doppelten Werth des Darlehens haben.

**Erste Anträge der Kommission des Nationalrathes.**

„sowie mindestens“ bis: „allfälligen Truppenaufgebotes“.

Art. 2.

- a. Ersetzung der Worte: „auf unterpfändliche“ durch die Worte: „gegen grundpfändliche“.
- b. Ersetzung des Wortes: „auf“ durch: „in“.
- c. Wie bei b.
- d. Ersetzung der Worte: „auf Wechsel“ durch: „in Wechseln“.

Art. 3.

Ersetzung des Wortes: „unterpfändlich“ durch: „grundpfändlich“.

Art. 4.

Wie bei Art. 3. Ferner: „Grundpfand“ statt: „Unterpfand“ in den Alinea a und b.

## Entwurf des Bundesrathes.

- b. Das Unterpfand darf in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Komplex landwirthschaftlicher Grundstücke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist.
- c. Alle Gebäude müssen in einer den Kreditoren hinreichende Garantie darbietenden schweizerischen Brandassekuranzanstalt versichert sein.
- d. Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil des Unterpfandes bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Werth des Bodens in Anschlag zu bringen.
- e. Die Schuldverträge sollen genau nach den in dem betreffenden Kanton geltenden gesetzlichen Formen ausgefertigt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurtheilung der Schuldtitel, welche als Faustpfand angeboten werden.

Art. 6. Kein unterpfändliches Darlehen darf weniger als zehntausend und keines mehr als fünfzigtausend Franken betragen.

Art. 7. Der Ankauf von Staatsobligationen und Wechseln geschieht durch das Finanzdepartement; es ist dem Bundesrath über die gemachten Ankäufe und über den daberigen Stand im Allgemeinen monatlich Bericht zu erstatten.

Der jeweilige Bestand des Wechselportefeuille soll in der Regel fünfhunderttausend Franken nicht übersteigen.

Art. 8. Der Bundesrath bezeichnet zu Anfang jedes Jahres diejenigen schweizerischen Bankinstitute, bei welchen das Finanzdepartement verfügbare Staatsgelder vorübergehend zins tragend anlegen, sowie die Höchstbeträge, mit welchen solches gegenüber den einzelnen Banken geschehen kann.

## Anträge der Kommission des Nationalrathes.

Art. 5.  
Verweisung auf Art. 2, letztes Alinea.

Art. 6.  
Streichung.

Art. 7.  
Ersetzung des Wortes: „fünfhunderttausend“ durch: „eine Million“.

## Entwurf des Bundesrathes.

---

Bei keiner Bank darf jedoch eine solche Anlage die Summe von fünfhunderttausend Franken übersteigen, und es ist Vorsorge zu treffen, daß von jeder Bank gegen zehntägige Kündigung wöchentlich wenigstens fünfzigtausend Franken zurückbezogen werden können.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz, zu welchem der Bundesrath eine Vollziehungsverordnung erlassen kann, wird dasjenige vom 23. Dezember 1851 über Darleihen aus den eidg. Fonds (III, 6) aufgehoben.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

---

## B. Beschluss des Nationalrathes, 8. März.

(Auf zweiten Antrag der Kommission).

---

1) Es wird auf den Gesetzentwurf nicht eingetreten.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, über die Anlage eidgenössischer Staatsgelder eine Verordnung zu erlassen, und dieselbe der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen.

---

## C. Ständerathsbeschluss, 15. März.

---

Eintreten auf den Gesetzentwurf im Sinne der Erledigung desselben durch die gesetzgebenden Räte.

---

## D. Nationalrath.

Verschiebung des Gegenstands, 24. März.

---

## VI. Traktandum Nr. 12: Konzession Etzweilen-Schaffhausen.

---

### Ständerathsbeschluss vom 13. Dezember 1875.

---

Annahme des Entwurfes des Bundesrathes vom 16. November 1875 (Bundesblatt 1875, IV, 961) mit folgender Beifügung:

B. Die durch Vertrag vom 29. Dezember 1874 zwischen dem Gründungskomite für die Eisenbahn Etzweilen-Schaffhausen und der Direktion der schweizerischen Nordostbahn, sowie durch Art. 29 der Statuten der Eisenbahngesellschaft Etzweilen-Schaffhausen vorgesehene, auf 1. Januar 1882 zu effektuirende Uebertragung dieser Linie an die Gesellschaft der schweizerischen Nordostbahn wird unter den gleichen Bedingungen genehmigt, wie solche unter A des vorliegenden Bundesbeschlusses vorgesehen sind.

Litt. B des Bundesrathes wird Litt. C.

---

## VII. Traktandum Nr. 13: Konzessionsabänderung für die Bodelibahn.

---

### A. Beschluss des Ständerathes, 15. Dezember 1875.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

1) nach Einsicht eines Schreibens des Verwaltungsrathes der Bodelibahn, datirt Interlaken, den 15. November 1875, mit welchem das Gesuch gestellt wird: es möchte ihm in Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 15. September 1873, beziehungsweise in Abänderung von § 17 der Konzession vom 28. Dezember 1870 und bis zu dem Zeitpunkte, wo die einheitliche Konzession für die Brünigbahn vom 31. Januar 1874 auch für die Bodelibahn maßgebend zu sein beginne, der Fortbezug der gegenwärtig zur Erhebung kommenden Gepäcktaxen bewilligt werden;

2) auf Grundlage der Berichterstattung des Bundesrathes vom 7. Dezember 1875, und

3) in weiterer Erwägung:

a. daß das auf das ökonomische Bedürfniß der Gesellschaft gestützte Moment schon deßwegen außer Betracht fallen muß, weil im Falle der Anerkennung desselben der größere Theil der schweizerischen

Eisenbahnunternehmungen konsequenter Weise ähnliche Taxerhöhungen beanspruchen könnten, da deren Aktienerrträge geringer sind als dasjenige der Bodelibahn im letzten Betriebsjahre (5 %);

- b. daß die Bewilligung einer erhöhten Taxe (5 Rp. vom Kilometer und für 50 Kilogramm) für die Strecke Brienz-Brünig-Stansstad, beziehungsweise Alpnach-Stad, lediglich auf dem Zugeständniß einer Supertaxe für Ueberwindung stärkerer Steigungen und deren billiger Vertheilung auf eine gleichmäßige Strecke der normalen Steigung auf beiden Abhängen der Bergbahn beruht (bundesrätliche Botschaft vom 11. September 1873, Bundesblatt 1873, III. 708), eine weitere Applikation dieser Supertaxe auf die Bahnstrecke Brienz- (resp. Interlaken)-Därligen-Thun-Bern aber im direkten Widerspruche mit der Motivirung der Bergsupertaxe stünde;
- c. daß aus dem Umstand, daß für eine Uebergangsperiode eine erhöhte Taxe für Eilgut bewilligt worden ist, mit Grund durchaus nicht gefolgert werden kann, es dürfe eine ähnliche Erhöhung über die damals schon bewilligte Taxe hinaus auch für den Gepäktransport beansprucht werden;
- d. daß schließlich die eingegebene Kostenberechnung für die Gepäkmanipulation alles Grundes entbehrt, indem laut derselben die damit beschäftigten Arbeiter durchschnittlich im Tag nicht mehr als etwa 4 1/2 Zentner zu besorgen gehabt haben,

beschließt:

Es kann dem Gesuche um Gestattung des Fortbezugs der gegenwärtig zur Erhebung kommenden Gepäktaxen nicht entsprochen werden.

## B. Beschluss des Nationalrathes

vom 20. Dezember 1875.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

1) eines Schreibens des Verwaltungsrathes der Bodelibahn, datirt Interlaken, den 15. November 1875;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Dezember 1875, \*)

beschließt:

1. Der Bodelibahn-Gesellschaft wird bis zu dem Zeitpunkte, wo eine die Bodelibahn (Därligen-Interlaken-Bönigen) gegen Brienz oder Thun fortsetzende Sektion der Brünigbahn dem Verkehr übergeben wird, beziehungsweise so lange die einheitliche Konzession für die Brünigbahn vom 31. Januar 1874 auf sie keine Anwendung findet, für den Transport des taxpflichtigen Reisendengepäks eine Taxe von 5 Cts. per 50 Kilogramm und Kilometer bewilligt, immerhin in der Meinung, daß die in der Konzession vorbehaltenen Nebengebühren für Auf- und Abladen wegzufallen haben.

\*) Bundesblatt 1875, IV, 1165.

2. Durch diesen Beschluß werden Alinea 2 des Abschnittes „Personengepäck“ und Lemma 3 der allgemeinen Bestimmungen von § 17 der Konzession des Kantons Bern vom 28. Dezember 1870 ersetzt.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

### C. Beschluss des Ständerathes

vom 23. Dezember 1875.

Festhalten am Beschlusse vom 15. Dezember 1875, nur soll Litt. d wie folgt ersetzt werden:

- d. daß der Vorschlag, zwar die vom Bundesrath beantragte Erhöhung der Gepäktaxe auf 5 Cts. per 50 Kilogramm und Kilometer zu bewilligen, dafür aber die in § 17 der Konzession vom 28. Dezember 1870 vorbehaltenen Nebengebühren für Auf- und Abladen aufzuheben (Schlußnahme des Nationalrathes vom 20. Dezember 1875) dem Zweck des Gesuchs, die Einnahmen zu erhöhen, durchaus nicht entsprechen würde, indem diese letztern Gebühren (Instruktion vom 30. Juli 1874 über den Bezug von Waag-, Krahn-, Lad- und Lagergebühren) sich jedenfalls auf einen höhern Betrag belaufen als derjenige der beantragten Erhöhung der Gepäktaxe wäre,

beschließt etc. wie früher.

### D. Nationalrathsbeschluss vom 11. März 1876.

Festhalten am Beschlusse vom 20. Dezember 1875.

### E. Antrag und Motivirung von Seite der Eisenbahnkommission des Ständerathes.

18. März 1876.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrathes vom 20. Dezember 1875 kann aus folgenden Gründen nicht beantragt werden:

1) Gesetz auch, die Verabreichung von 5 Prozent Aktiendividende pro 1874 lasse sich unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Nachhaltigkeit des Ertrags und der Sorge für Beschaffung hinlänglicher Reserven nicht vollständig rechtfertigen, so gehört gleichwohl auf Grundlage dieses Ergebnisses die Bödelibahn hinsichtlich ihrer ökonomischen Situation unter die am günstigsten gestellten schweizerischen Eisenbahnunternehmungen und die Consequenz läßt sich nicht abweisen, daß entweder allen minder günstig gestellten Eisenbahnunternehmungen auf ihre Begehren hin, die zuverlässig sofort eintreten würden, ähnliche Erhöhungen bewilligt werden müßten, oder daß wenn letzteres nicht geschähe das Verfahren der Bundesversammlung bei Feststellung der Eisenbahntransportgebühren als willkürlich und inkonsequent erschiene.

2) Wenn nun auch angesichts der Umwälzungen, die in den Preisverhältnissen im Allgemeinen eingetreten sind und der mißlichen ökonomischen Situation, in welcher sich eine größere Zahl schweizerischer Eisenbahnunternehmungen befinden, die Erhöhung der Eisenbahntransporttaxe im Prinzip von vornherein durchaus nicht als etwas Ungerechtfertigtes oder Unzulässiges erscheint, so kann diese Frage doch offenbar nur unter der Form der Einheit und Gleichmäßigkeit gelöst werden, als dem obersten Prinzip der Gesetzgebung und zugleich wenigstens auf diesem Gebiet dem ersten Requisit praktischer Zweckmäßigkeit.

3) Die Unzwekmäßigkeit der im Beschluß des Nationalraths vom 20. Dezember 1875 beschlossenen Gebühren-Kompensation ist in Litt. d des ständeräthlichen Beschlusses vom 23. Dezember 1875 nachgewiesen und unwiderlegt geblieben.

Antrag:

Festhalten am Beschlusse des Ständeraths vom 23. Dezember 1875.  
Bern, 18. März 1876.

Dr. Sulzer.

---

**F. Beschluss des Ständeraths, 23. März,**  
angenommen vom Nationalrath am gleichen Tage.

In Ziffer 2 soll es heißen:

2. Durch diesen Beschluß wird Alinea 2 des Abschnittes „Personengepäck“ (gestrichen: und Lemma 3 der allgemeinen Bestimmungen) von § 17 der Konzession des Kantons Bern vom 28. Dezember 1870 ersetzt.

Das Uebrige wie im nationalrätlichen Beschlusse vom 20. Dezember 1875

---

**VIII. Trakt. 17, 19, 20, 21: Post- und Telegraphenwesen.**

(Vergl. Bericht: Bundesblatt 1876, I, 676).

---

**A. Beschluss des Ständerathes, 11. März.**

1. Nachdem allseitige Uebereinstimmung darüber eingetreten ist, daß eine umfassende Reorganisation der Postverwaltung dringendes Bedürfniß

ist, soll die Vornahme dieser Arbeit unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß sie die gesammte Postverwaltung in einheitlich systematischer Form umfassen soll.

II. Dieser Arbeit vorgängig soll auf Grundlage einer umfassenden, die sachbezügliche Gesetzgebung des Auslandes einschließenden Untersuchung die Frage entschieden werden, ob nicht eine weiter gehende Verschmelzung der Telegraphenverwaltung mit der Postverwaltung zweckmäßig sei.

III. In Gewärtigung der in Disp. I in Aussicht genommenen umfassenden und einheitlichen Organisation der Postverwaltung und des in Disp. II vorgesehenen prinzipiellen Entscheides soll die theilweise Revision und Ergänzung der Gesetzgebung über die Post- und Telegraphenverwaltung auf das Unentbehrlichste beschränkt werden.

Auf die diese beiden Verwaltungsgebiete beschlagenden Verhandlungsgegenstände:

Bundesgesetz über das Postregal (20. Juni 1874, Antrag der Kommission des Ständerathes vom 24. Juni 1875);

Bericht des Bundesrathes über Verschmelzung des Post- und Telegraphendienstes (7. April 1875);

Vorschläge zur Verbesserung der Telegraphenlinien (vom 6. September 1875);

Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation der Postverwaltung vom 6. September 1875 (Besezung der Oberpostdirektorstelle)

soll daher zur Zeit nicht eingetreten werden, wobei in Bezug auf den letzten, betreffend Wiederbesetzung der Oberpostdirektorstelle, noch die Erwägung maßgebend ist, daß diese Beamtung in dem in Kraft bestehenden Gesetz über die Organisation der Postverwaltung bereits creirt ist und daher der Bundesrath freie Hand hat, dieselbe zu besezen, sobald er es für zweckmäßig erachtet.

IV. Dagegen wird ohne Verzug auf die Berathung des Gesetztwurfes betreffend die Posttaxen (vom 28. Februar 1876)\* eingetreten werden.

---

## B. Nationalrathsbeschluss, 20. März.

---

Zustimmung.

---



---

\*) Bundesblatt 1876, I, 467.

## IX. Traktandum Nr. 18: Posttaxengesetz.

### A. Anträge aus dem Ständerathe, 11. März 1876.

#### Mehrheits-Vorschlag.

Art. 7. In Litt. a zu „über 500 bis auf 1000 Gramm“ soll gesetzt werden: 20 Rappen statt 15.

Art. 8. Bei 250—500 Gramm soll ebenfalls gesetzt werden: 20 Rappen statt 15.

Art. 9. Streichung des Wortes „allfälligen“ in der viertletzten Zeile.

Art. 19. Die Fahrpoststücke, deren Gewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung, mit einer festen Taxe von 40 Rappen belegt. Wenn jedoch die Entfernung von der Aufgabepoststelle bis zur Poststelle der Bestimmung in gerader Linie gemessen nicht mehr als 25 Kilometer beträgt (Lokalrayon der Fahrpost), so kommt die Lokaltaxe von 20 Rappen zur Anwendung.

Zusätze. Die Postverwaltung ist ermächtigt, auch für Fahrpostsendungen geeignete Taxwerthzeichen anzuschaffen und der Bundesrath erhält die weitere Vollmacht, in der Folgezeit, immerhin nach Einholung der Zustimmung der Räthe, eine Zuschlagstaxe von 10 Centimes für nichtfrankirte Fahrpostsendungen in den Postverkehr einzuführen.

Art. 20. Statt „welche nach dem Distanztableau (Art. 19)“ soll es heißen: welche nach einem von der Postverwaltung aufzustellenden Distanztableau bemessen werden u.s.w. gleich dem bundesrätlichen Vorschlag.

#### Minderheits-Vorschlag.

Art. 4. Von Briefen oder Schriftpaketen über 250 Gramm ist die ordentliche Fahrposttaxe zu beziehen. — Von Briefen von höherem Gewicht als 15 Gramm bis zum Gewicht von 250, wird für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm ein weiterer einfacher Porto-Ansatz erhoben.

**Mehrheits-Vorschlag.**

Art. 25 soll veretzt, resp. zwischen die Artikel 22 und 23 hineingeschoben werden.

Art. 27. Zusatz am Schluß des Artikels:

„Der Administration bleibt vorbehalten, Abonnements- u. Retourbillette zu ermäßigten Preisen auszugeben.“

Art. 35. Eingang soll heißen:

Für Postgegenstände, welche die Postanstalt nach Maßgabe des Postregalgesezes nicht verpflichtet ist u. s. w.

Art. 37. Von Entrichtung des Portos sind befreit:

- a. die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
- b. die Gemeindefürsorge, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Civilstandsbeamte für die unter sich in Amtssachen zu wechselnde Korrespondenz;
- c. das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- d. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienst und an Arme und Armenanstalten im Sinne von Litt. d (Nachsatz).

Der Bundesrath ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art, zeitweise, Portofreiheit zu gewähren.

Art. 39. (Antrag der Kommission.)

Der Artikel 39 ist vor Artikel 38 zu setzen, resp. die Zahl und Stellung dieser beiden Artikel ist zu wechseln.

**Minderheits-Vorschlag.**

Art. 37. Von Entrichtung des Portos sind befreit:

- a. die postdienstliche Korrespondenz zwischen Postbehörden und Poststellen;
- b. das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- c. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen im Postdienstverkehr zwischen den Postbehörden und Poststellen, ebenso die Geldsendungen an das Militär im eidgenössischen Dienst und an Arme und Armenanstalten im Sinne von Litt. c (Nachsatz).

Der Bundesrath ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art, zeitweise, Portofreiheit zu gewähren.

**B. Beschluss des Ständerathes**

vom 16. März 1876,

in Abänderung des bundesrätlichen Entwurfs vom 28. Februar 1876.

Art. 7. In Litt. a zu „über 500 bis auf 1000 Gramm“ soll gesetzt werden: 20 Rappen statt 15.

Art. 8. Bei 250—500 Gramm soll ebenfalls gesetzt werden: 20 Rappen statt 15.

Art. 9. Streichung des Wortes „allfälligen“ in der viertletzten Zeile.

Art. 19. Die Fahrpoststücke, deren Gewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung, mit einer festen Taxe von 40 Rappen belegt. Wenn jedoch die Entfernung von der Aufgabepoststelle bis zur Poststelle der Bestimmung in gerader Linie gemessen nicht mehr als 25 Kilometer beträgt (Lokalrayon der Fahrpost), so kommt die Lokaltaxe von 20 Rappen zur Anwendung.

Zusätze. Die Postverwaltung ist ermächtigt, auch für Fahrpostsendungen geeignete Taxwerthzeichen anzuschaffen und der Bundesrath erhält die weitere Vollmacht, in der Folgezeit, immerhin nach Einholung der Zustimmung der Räte, eine Zuschlagstaxe von 10 Rappen für nichtfrankirte Fahrpostsendungen in den Postverkehr einzuführen.

Art. 20. Statt „welche nach dem Distanzentableau (Art. 19)\*“ soll es heißen: welche nach einem von der Postverwaltung aufzustellenden Distanzentableau bemessen werden u. w., gleich dem bundesrätlichen Vorschlag.

Art. 25 soll versetzt, resp. zwischen die Artikel 22 und 23 hineingeschoben werden.

**C. Anträge der Kommission des Nationalrathes.**

17. März 1876.

Art. 7. Festhalten am Vorschlage des Bundesrathes.

Art. 8. Festhalten am Vorschlage des Bundesrathes.

Art. 9. Zustimmung.

Art. 19. Zusaz. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Fahrpoststücke bis 250 Gramm eine Erweiterung des Lokalrayons eintreten zu lassen.

Zustimmung.

Art. 20. Zustimmung.

Art. 25. Zustimmung.

## Beschluss des Ständerathes.

Art. 27. Zusaz am Schluß des Artikels:

Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, Abonnements- u. Retourbillete zu ermäßigten Preisen auszugeben.

Art. 35. Eingang soll heißen:

Für Postgegenstände, welche die Postanstalt nach Maßgabe des Postregalgesetzes nicht verpflichtet ist u. s. w.

Art. 37. Von Entrichtung des Portos sind befreit:

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen, während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden;
- b. die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen;
- c. die Gemeindsbehörden, Pfarrämter, Kirchenvorstände und Civilstandsbeamte für die unter sich in Amtssachen zu wechselnde Korrespondenz;
- d. das im eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- e. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben

## Anträge der Kommission des Nationalrathes.

Art. 27. Zustimmung.

Art. 35. Zustimmung.

Art. 37. Mehrheit (4 Mitglieder): Festhalten am Vorschlage des Bundesrathes mit dem Zusaze:

- f. die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von der kompetenten Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Minderheit (1 Mitglied): Zustimmung zum Beschlusse des Ständerathes.

**Beschluss des Ständerathes.**

versendet werden, sowie auch Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienst und an Arme und Armenanstalten im Sinne von Litt. d (Nachsatz).

Der Bundesrath ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohlthätiger oder gemeinnütziger Art, zeitweise, Portofreiheit zu gewähren.

Art. 39. Der Artikel 39 ist vor Artikel 38 zu setzen, resp. die Zahl und Stellung dieser beiden Artikel ist zu wechseln.

**Anträge der Kommission des Nationalrathes.**

Art. 39. Zustimmung.

**D. Dem Nationalrathsbeschlusse vom 21. März**  
ist der Ständerath am 23. ohne jede Abänderung beigetreten.  
(Siehe das nächstens erscheinende Bundesgesetz.)

**X. Traktandum Nr. 22: Rekurs Mordasini.****A. Beschluss des Nationalrathes.**

23. Dezember 1875.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Erwägung:

- 1) daß die Bundesverfassung in Art. 4 und 6 alle Schweizer vor dem Gesetze gleich erklärt, keine Vorrechte des Orts anerkennt, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen zusichert und für jede Verfassung vorschreibt, daß sie vom Volke angenommen worden sei und revidirt werden könne, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;
- 2) daß in Art. 2 der Uebergangsbestimmungen diejenigen Bestimmungen der kantonalen Verfassungen, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, mit der Annahme derselben außer Kraft erklärt sind;
- 3) daß der Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin, besagend: „Jeder Kreis — abgesehen von seiner Bevölkerungszahl — ernennt drei Abgeordnete zum Großen Rathe“ im Widerspruch mit der

Bundesverfassung (Art. 4 und 6) steht und daher mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung außer Kraft getreten ist;

beschließt:

1. Der Art. 32 der Verfassung des Kantons Tessin ist außer Kraft erklärt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, mit der Ermächtigung, dem Kanton Tessin zur Vornahme der erforderlichen gesetzgeberischen Arbeit eine angemessene und hinlängliche Frist zu gestatten.

---

### B. Beschluss des Ständerathes.

13. März 1876.

---

Zustimmung zum Nationalrath, mit der Abänderung, daß Ziffer 2 der Dispositive wie folgt zu fassen ist:

2. Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die nothwendigen Anordnungen dafür zu treffen, daß die angeführte Bestimmung der tessinischen Kantonsverfassung durch eine den Grundsätzen der Bundesverfassung entsprechende ersetzt werde.

---

### C. Nationalrath stimmt bei: 17. März.

---

## XI. Traktandum Nr. 25: Rekurs von Aargau in Sachen J. B. Schmid betr. Ausweisschriftenvorenthaltung.

---

### A. Beschluss des Ständerathes.

11. März 1876.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Rekursklärung der Regierung des Kantons Aargau, vom 10. Dezember 1875, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 22. November 1875, in Sachen des Joh. Baptist Schmid von Full, Bezirks Zurzach, betreffend Verweigerung von Heimatschriften wegen rückständiger Militärsteuern;

## In Betracht:

daß die Militärpflichtersazsteuer nicht als eine Militärleistung des Steuerpflichtigen, sondern als eine Geldschuld an den Fiskus zu betrachten ist;

daß die Zurückhaltung von Ausweisschriften wegen Schulden eine Verletzung der durch Art. 45 der Bundesverfassung dem Schweizerbürger gewährten Rechte bildet;

## beschließt:

1. Der Rekurs der Regierung von Aargau ist abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der Regierung von Aargau und dem Rekursbeklagten mitzuthemen.

## B. Nationalrath stimmt bei: 18. März.

## XII. Traktandum Nr. 27: Petition betreffend Basler Vertretung im Nationalrathe.

## A. Antrag der Kommission des Ständerathes.

10. März 1876.

1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrathes vom 8. dieß: Uebergang zur Tagesordnung.

2. Der Bundesrath wird jedoch aufmerksam gemacht auf die Frage, ob es nicht thunlich wäre, die eidg. Volkszählungen in kürzern Zeiträumen als bloß alle 10 Jahre vorzunehmen.

Für die ständeräthliche Kommission,

Der Berichterstatter:

A. Brosi, Ständerath.

## B. Am 17. März trat der Ständerath dem Nationalrath bei.

Ziffer 2 des Kommissionalantrages hat der Ständerath nicht angenommen.

### XIII. Trakt. Nr. 29: Motion Stämpfli, betr. Gesetzberathung.

#### A.

#### Motion.

Der Nationalrath wolle die Frage in Erwägung ziehen, ob für Gesetzesentwürfe über Rechtsmaterien, welche in den Bereich der eidg. Gesetzgebung fallen, nicht eine andere Berathungsform im Rathe einzuführen sei.

Bern, den 17. Dezember 1874.

Stämpfli, Nationalrath.

#### Anträge der Kommission des Nationalrathes.

9. März 1876.

#### I. Abänderungs- und Zusaz-Anträge zum Reglement des Nationalrathes.

Art. 25. Das Protokoll wird jeweilen vor Beginn der nächstfolgender Sizung vom Bureau gelesen, unterzeichnet und unmittelbar nach dem Namensaufruf zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleisch gelegt.

Anträge auf Berichtigung desselben sind während der nämlichen Sizung schriftlich einzugeben und ebenfalls auf den Kanzleisch niederzulegen. Vor dem Schlusse der Sizung läßt der Präsident die Berichtigungsanträge nöthigenfalls durch die Versammlung erledigen.

Das Protokoll der letzten Sizung einer Session wird durch das Bureau definitiv genehmigt.

Art. 47<sup>bis</sup>. Bei Berathung von Gesetzen, welche aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, wird verfahren wie folgt:

Nach Anhörung der Berichterstattung der Kommission findet vorerst eine Berathung darüber statt, ob in den Gegenstand einzutreten oder darüber zur Tagesordnung zu schreiten, ob sofort einzutreten oder die Behandlung zu verschieben, ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben, ob an die vorberathende Behörde (Bundesrath oder Kommission) zurückzuweisen, ob endlich, im Falle des Eintretens, der Entwurf in globo oder abschnitts- oder artikelweise zu berathen sei. Alle hierauf bezüglichen Anträge sind als Ordnungsfragen in der nämlichen Umfrage zu erledigen. Die Redner haben sich in der Begründung ihrer Anträge möglichst kurz zu fassen.

Wird in den Entwurf in globo oder abschnittsweise eingetreten, so sind in der nun folgenden zweiten Berathung alle Abänderungs- oder Ergänzungsanträge unter summarischer Begründung zu eröffnen und schriftlich einzureichen. Für den Fall, daß diese Anträge nicht sofort von der Versammlung erledigt werden wollen, werden sie an die vorberathende Kommission überwiesen, welche dieselben zu prüfen und soweit sie mit ihnen einverstanden ist, in entsprechende Redaktion zu bringen hat.

Die Anträge der Kommission, sowie die übrigen individuellen Anträge sind wenigstens 24 Stunden vor der dritten Berathung den Mitgliedern des Nationalrathes gedruckt mitzuthemen.

In dieser Berathung können die von der Kommission nicht berücksichtigten individuellen Anträge wieder aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, zu allen eingebrachten Anträgen Zusätze und Abänderungen zu beantragen, über welche der Rath entweder sofort entscheidet oder welche er zu weiterer Prüfung an die Kommission zurückweist.

Nach Beendigung der letzten Berathung kann das Zurückgehen auf einzelne Artikel beantragt werden (Art. 61).

Am Schlusse der gesammten Berathung findet eine Abstimmung über das Ganze statt (Art. 56).

## II. Postulat.

Der Bundesrath wird eingeladen, das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerath etc. vom 22. Dezember 1849 einer Revision zu unterstellen und einen bezüglichen Gesetzesentwurf der Bundesversammlung vorzulegen.

### B.

Das Postulat wurde vom Nationalrath am 10. und vom Ständerath am 17. März zum Beschlusse erhoben.

Die Anträge sub I wurden vom Nationalrath an die Kommission zurückgewiesen bis auf den Zeitpunkt der Erledigung von II (Postulat).

## XIV. Trakt. Nr. 30: Rekurs betreffend Dynamitfabrikation.

### A. Anträge der Kommission des Nationalrathes.

17. März 1876.

#### I. Mehrheitsantrag.

Zustimmung zum Beschlusse des Ständerathes vom 14. Dezember 1875, wodurch der Rekurs der Tessiner Regierung für begründet erklärt wurde.

#### II. Minderheitsantrag.

Der Rekurs der Tessiner Regierung wird unbegründet erklärt, in Aufrechthaltung des Bundesrathsbeschlusses vom 11. August 1875.

Der Bundesrath ist eingeladen, möglichst beförderlich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, bezweckend allgemeine Regelung der Fabrikation von Explosivstoffen, namentlich von Dynamit.

### B. Nationalrathsbeschluss, 22. März: nach Mehrheitsantrag.

**XV. Trakt. Nr. 31: Rekurs Dürnten betreffend Stimmrecht.**

Rekurs des Gemeinderaths von Dürnten (Zürich) gegen Bundesrathsbeschuß vom 31. Januar 1876, betreffend Stimmrecht der Niedergelassenen (Spezialfall von Eduard Bodenmüller von Niederzeihen).

---

**A. Antrag der Kommission des Ständerathes.**

13. März 1876.

---

1. Die Entscheidung über den Rekurs des Gemeinderathes von Dürnten wird bis zum Erlaß des neuen Stimmrechtsgesetzes verschoben.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, inzwischen das Aktenmaterial zu vervollständigen und amtlich erheben zu lassen, ob Eduard Bodenmüller von Niederzeihen im Sinne der zürcherischen Verfassung Aktivbürger sei oder nicht, von welchem Resultat dem Gemeinderath von Dürnten geeignete Kenntniß gegeben werden mag.

---

**B. Beschluss des Ständerathes.**

14. März 1876.

---

Ziffer 1 des Kommissionsantrags wurde angenommen, Ziffer 2 gestrichen.

---

**C.**

Der Nationalrath verschiebt den Gegenstand, 24. März.

---

**XVI. Trakt. Nr. 33: Motion Freuler betr. die eidg. Bank.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft  
beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, dahin zu wirken, nöthigenfalls mit Hülfe der Gerichte, daß die in Bern und durch Filialinstitute auch in anderen Kantonen domizilirte Actiengesellschaft „Eidgenössische Bank“, „Banque fédérale“, aufhöre, in ihrer Firma das Prädicat „eidgenössisch“ zu führen.

Bern, 7. März 1876.

Freuler, Ständerath.

---

## **XVII. Trakt. Nr. 38: Motion Hofer betr. Gotthardbahn.**

---

Der unterzeichnete Abgeordnete erlaubt sich, bei dem Ständerathe folgende Motion einzubringen:

Der Bundesrath wird zu einer beförderlichen Berichterstattung über den finanziellen Stand des Gotthardbahn-Unternehmens eingeladen.

Bern, den 11. März 1876.

Fr. Hofer.

---

## **XVIII. Trakt. Nr. 41: Motion Jenny betr. Waarenstatistik.**

---

### **A.**

Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob und wie bei der Zollbehandlung der schweizerischen Ein- und Ausfuhr die Ausmittlung der betreffenden Werthe anzuordnen sei.

Bern, 15. März 1876.

Jenny, Ständerath.

---

### **B.**

Vom Ständerath am 17. März 1876 an den Bundesrath überwiesen, in folgender Fassung:

Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob und wie bei der Zollbehandlung der schweizerischen Ein- und Ausfuhr die Ausmittlung der betreffenden Werthe, sowie des Ursprungs und des Bestimmungslandes der Waaren anzuordnen sei.

---

## **XIX. Trakt. Nr. 44: Eingabe luzernischer Gutsbesitzer, betreffend Eisenbahn-Expropriationsanstände.**

---

### **A. Beschluss des Ständerathes.**

23. März 1876.

---

Ueber die Rekursbeschwerde einer Anzahl Grundbesitzer in Luzern vom 21. Februar 1876 wird — mit Rücksicht darauf, daß dieselbe durch die von Seite der Direktion der Gotthardbahn und der Massaverwaltung der Bern-Luzern-Bahn dem Eisenbahn- und Handelsdepartement unterm 10. und 17. März 1876 abgegebenen Erklärungen gegenstandslos geworden — zur Tagesordnung geschritten.

---

**B. Nationalrath stimmt bei: 24. März.**

---

**XX. Trakt. Nr. 45: Bundesbeschluss betr. Ermächtigung  
des Bundesrathes zu Eisenbahn-Fristverlängerungen.**  
(Vom 21. März 1876.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft  
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, bis zur nächsten Session der Räte einlangende und als dringlich erscheinende Gesuche um Verlängerung der Fristen für die Einreichung der vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, und für den Beginn der Erdarbeiten, von sich aus zu erledigen.

Eingehende Gesuche sind indessen nur dann zu berücksichtigen, wenn von Seite der interessirten Kantonsregierungen keine Einsprachen erhoben werden; in der Meinung, daß wenn eine Kantonsregierung gegen die Fristverlängerung Einsprache erhebt, in einem solchen Falle die Frist fort dauert, bis die Bundesversammlung in Sachen entschieden hat.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 20. März 1876.

Der Vize-Präsident: Aepli.  
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 21. März 1876.

Der Vice-Präsident: Nagel.  
Der Protokollführer: J. L. Lütcher

4

**Drukfehler-Berichtigung zu Nr. 22: Rekurs Mordasini.**

Das Wort „Verschoben“ ist zu streichen.

## Uebersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung. Session vom Montag den 6. bis Samstag den 25. März 1876.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1876             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 14               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 08.04.1876       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 803-847          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 009 035       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.